

DIE AKTUELLE COVID-VERORDNUNG (AUSZUG)

Bearbeitet von Klaus Vögl

kursiv = Querverweise des Bearbeiters; vom
Bearbeiter bereinigt um grammatische Fehler

Stand: 15.9.2021

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (2. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 2. COVID-19-MV)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes..., zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2021, sowie des § 5c des Epidemiegesetzes 1950,... zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2021, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Bezeichnung
§ 1.	Allgemeine Bestimmungen
§ 2.	Öffentliche Orte
§ 3.	Verkehrsmittel
§ 4.	Kundenbereiche
§ 5.	Gastgewerbe
§ 6.	Beherbergungsbetriebe
§ 7.	Sportstätten
§ 8.	Freizeit- und Kultureinrichtungen
§ 9.	Ort der beruflichen Tätigkeit
§ 10.	Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe
§ 11.	Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden
§ 12.	Zusammenkünfte
§ 13.	Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager
§ 14.	Zusammenkünfte im Spitzensport
§ 15.	Fach- und Publikumsmessen
§ 16.	Gelegenheitsmärkte
§ 17.	Erhebung von Kontaktdaten
§ 18.	Betreten
§ 19.	Ausnahmen
§ 20.	Glaubhaftmachung
§ 21.	Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 6 COVID-19-MG und § 28a EpiG
§ 22.	ArbeitnehmerInnenschutz, Bundesbedienstetenschutz und Mutterschutz
§ 23.	Inkrafttreten und Übergangsrecht

Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

(1) Als **Maske** im Sinne dieser Verordnung gilt eine **Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.**

(2) Als **Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr** im Sinne dieser Verordnung gilt:

1. ein Nachweis

a) über ein negatives Ergebnis eines **SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung**, der in einem **behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst** wird und dessen Abnahme nicht mehr als **24 Stunden** zurückliegen darf,

b) einer **befugten Stelle** über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **24 Stunden** zurückliegen darf,

c) einer **befugten Stelle** über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **72 Stunden** zurückliegen darf,

2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

a) **Zweitimpfung**, wobei diese nicht länger als **360 Tage** zurückliegen darf und zwischen der **Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage** verstrichen sein müssen, oder

b) **Impfung** ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als **270 Tage** zurückliegen darf, oder

c) **Impfung**, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als **360 Tage** zurückliegen darf,.....

3. ein **Genesungsnachweis** über eine in den letzten **180 Tagen** überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,

4. ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als **90 Tage** ist,

5. ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten **180 Tagen** vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Kann ein Nachweis nicht vorgelegt werden, ist ausnahmsweise ein **SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung** unter **Aufsicht** des Betreibers einer Betriebsstätte gemäß den §§ 4 bis 6, einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 7, einer Freizeiteinrichtung gemäß § 8..... oder des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen (§§ 12 bis 16) durchzuführen. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts **bereitzuhalten**.

(3) **Nachweise** gemäß Abs. 2 sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache oder in Form eines Zertifikats gemäß § 4b Abs. 1 des Epidemiegesetzes.....vorzulegen.

(4) Sofern in dieser Verordnung ein Nachweis gemäß Abs.2 vorgesehen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte, der Verantwortliche für einen bestimmten Ort oder der für eine Zusammenkunft Verantwortliche zur **Ermittlung folgender personenbezogener Daten** der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, **Daten zur Identitätsfeststellung** zu ermitteln. Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten ist mit Ausnahme der Erhebung von Kontaktdaten gemäß § 17 ebenso unzulässig wie die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten. Dies gilt sinngemäß auch für Zertifikate nach § 4b Abs. 1 EpiG.

(5) Sofern in dieser Verordnung ein **COVID-19-Präventionskonzept** vorgeschrieben wird, ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Aufsicht der Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung.

(6) Als **COVID-19-Beauftragte** dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Öffentliche Orte

§ 2.

Beim Betreten öffentlicher Orte **in geschlossenen Räumen** ist eine **Maske** zu tragen.

Verkehrsmittel

§ 3.

- (1) Bei der Benützung von
1. Taxis und taxiähnlichen Betrieben,
 2. Seil- und Zahnradbahnen,
 3. Massenbeförderungsmitteln

und in den dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie deren jeweiligen Verbindungsbauwerken ist **in geschlossenen Räumen** eine **Maske** zu tragen.

(2) Der **Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen** hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

(3) Für die **Benützung von Reisebussen und Ausflugsschiffen im Gelegenheitsverkehr** gilt:

1. Der Betreiber darf Personen nur einlassen, wenn sie einen **Nachweis** gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Die Person hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts **bereitzuhalten**.
2. Der Betreiber hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

Kundenbereiche

§ 4.

(1) Beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs

1. von öffentlichen Apotheken,
2. von Betriebsstätten des Lebensmitteleinzelhandels (einschließlich Verkaufsstätten von Lebensmittelproduzenten sowie Tankstellen mit angeschlossenen Verkaufsstellen von Lebensmitteln),

3. von Banken und
4. von Postgeschäftsstellen.....sowie von Postdiensteanbietern einschließlich deren Postpartnern

haben Kunden **in geschlossenen Räumen** eine **Maske** zu tragen.

(1a) **Beim Betreten und Befahren sonstiger Kundenbereiche** sowie der **Verbindungsbauwerke** baulich verbundener Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) haben Kunden, die über keinen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 (*Impfung*), 3 (*Genesungsnachweis*) oder 5 (*Absonderungsbescheid*) verfügen, **in geschlossenen Räumen** eine **Maske** zu tragen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(2) Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden auf Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte bei Parteienverkehr.

(3) Der Betreiber von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von **körpernahen Dienstleistungen** darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen **Nachweis** gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts **bereitzuhalten**.

Gastgewerbe

§ 5.

(1) Der Betreiber von **Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe** darf Kunden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes nur einlassen, wenn diese einen **Nachweis** gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Kunde hat den Nachweis für die Dauer des Aufenthalts **bereitzuhalten**.

(1a) Betreiber von Betriebsstätten der Gastgewerbe, in denen mit einer vermehrten Durchmischung und Interaktion der Kunden zu rechnen ist (Einrichtungen der „**Nachtgastronomie**“), wie insbesondere Diskotheken, Clubs und Tanzlokale, dürfen Kunden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur einlassen, wenn diese einen **Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 lit. c** (*einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf*), **oder Z 2** (*Impfung*), **3** (*Genesungsnachweis*) oder **5** (*Absonderungsbescheid*) vorweisen. Der Kunde hat den Nachweis für die Dauer des Aufenthalts **bereitzuhalten**.

(2) Der Betreiber hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

(3) **Selbstbedienung** ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 2 abzubilden.

(4) Die Pflicht zum Vorweisen eines **Nachweises** gemäß Abs. 1 (Z 1) gilt **nicht** für:

1. die **Abholung** von Speisen und Getränken. Kunden haben in geschlossenen Räumen eine **Maske** zu tragen;
2. **Imbiss- und Gastronomiestände**. Kunden haben in geschlossenen Räumen eine **Maske** zu tragen;
3. Betriebsarten der Gastgewerbe, die innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:
 - a) Krankenanstalten und Kuranstalten für Patienten;
 - b) Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe für Bewohner;
 - c) Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und elementaren Bildungseinrichtungen;
 - d) **Betrieben**, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige oder dort beruflich tätige Personen genutzt werden dürfen;
 - e) **Massenbeförderungsmittel**.

Beherbergungsbetriebe

§ 6.

(1) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenstellplätze, Schutzhütten und Kabinenschiffe gelten ebenfalls als Beherbergungsbetrieb.

(2) Der Betreiber darf Gäste in Beherbergungsbetriebe beim **erstmaligen Betreten** nur einlassen, wenn diese einen **Nachweis** gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Gast hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts **bereitzuhalten**.

(3) Für das Betreten von

1. gastronomischen Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben gilt § 5 sinngemäß;
2. Sportstätten in Beherbergungsbetrieben gilt § 7 sinngemäß;
3. Freizeiteinrichtungen in Beherbergungsbetrieben gilt § 8 sinngemäß.

(4) Der Betreiber hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

Sportstätten

§ 7.

(1) Das Betreten von **Sportstätten** gemäß § 3 Z 11 des Bundes-Sportförderungsgesetzes (*Sportstätte: Anlage, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt ist (zB Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten einschließlich den dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten)*) zum Zweck der Ausübung von Sport ist nur unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.

(2) Der **Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten** darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen **Nachweis** gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts **bereitzuhalten**.

(3) Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

(4) Bei der **Sportausübung durch Spitzensportler** gemäß § 3 Z 6 BSFG(*Leistungssport/Spitzensport: Wettkampforientierter Sport mit dem Ziel, nationale oder internationale Höchstleistungen hervorzubringen*) ist vom verantwortlichen **Arzt** ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. Vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist ein **Nachweis** gemäß § 1 Abs. 2 vorzulegen. Ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 bis 5 ist für die jeweilige Geltungsdauer **bereitzuhalten**. Wird ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 (*Tests*) vorgewiesen, so ist dieser alle **sieben Tage** zu erneuern und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend davon dennoch zulässig, wenn

1. mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei **Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion** bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigentest auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion zu unterziehen.

(5) Das **COVID-19-Präventionskonzept** gemäß Abs. 4 hat zusätzlich zu § 1 Abs. 5 zu enthalten:

1. Vorgaben zur Schulung von Sportlern, Betreuern und Trainern in Hygiene sowie zur Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf,
4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
6. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen,

7. bei Auswärtswettkämpfen Vorgaben über die Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, falls eine SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer im epidemiologisch relevanten Zeitraum danach aufgetreten ist.

Freizeit- und Kultureinrichtungen

§ 8.

(1) Als **Freizeiteinrichtungen** gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen. Freizeiteinrichtungen sind insbesondere

1. Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks,
2. Bäder und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Bäderhygienegesetzes (BHygG) (*Hallenbäder, künstliche Freibäder, Warmsprudelbäder (Whirl Pools), Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Bäder an Oberflächengewässern, Kleinbadeteiche – nicht Badegewässer!*); in Bezug auf Bäder gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 BHygG (Bäder an Oberflächengewässern) gilt § 2 sinngemäß, wenn in diesen Bädern ein Badebetrieb nicht stattfindet,
3. Tanzschulen,
4. Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos,
5. Schaubergwerke,
-
7. Indoorspielplätze,
8. Paintballanlagen,
9. Museumsbahnen,
10. Tierparks, Zoos und botanische Gärten.

(2) Der Betreiber von Freizeiteinrichtungen darf Kunden zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieser Einrichtungen nur einlassen, wenn diese einen **Nachweis** gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts **bereitzuhalten**.

(3) Betreiber von Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 BHygG müssen ihre Verpflichtungen gemäß § 13 BHygG im Hinblick auf die besonderen Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 evaluieren sowie ihre Maßnahmen und die Badeordnung entsprechend dem Stand der Wissenschaft adaptieren.

(4) Der Betreiber von Freizeiteinrichtungen hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

(5) Als **Kultureinrichtungen** gelten Einrichtungen, die der kulturellen Erbauung und der Teilhabe am kulturellen Leben dienen. Für

1. Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser,
2. Bibliotheken,
3. Büchereien und
4. Archive

gilt § 4 Abs. 1a (*Maskenpflicht für alle nicht Geimpften, Genesenen oder mit Absonderungsbescheid*). Für Kultureinrichtungen, in denen überwiegend **Zusammenkünfte** stattfinden, wie insbesondere Theater, Kinos, Varietees, Kabarets, Konzertsäle- und -arenen, gelten Abs. 2 und 4.

Ort der beruflichen Tätigkeit

§ 9.

(1) **Arbeitsorte** dürfen durch

1. Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt,

2. Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten tätig sind, nur betreten werden, wenn sie bei.....Kundenkontakt und bei Parteienverkehr in geschlossenen Räumen eine **Maske** tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird**.

(1a) In Bezug auf nicht von § 4 erfasste Betriebsstätten (zB „normaler“ Handel) gilt Abs. 1 für Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt nicht, wenn diese einen **Nachweis** gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 5 vorweisen (= *alle Nachweise außer dem ad-hoc-Eigentest*).

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer **Maske** gemäß Abs. 1 **gilt nicht**, wenn

1. die Personen (Abs 1 Z 1, 2).....einen **Nachweis** gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 5 und
2.Kunden oder Parteien einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2

vorweisen.

(3) Abs. 1 gilt auch für das Betreten auswärtiger Arbeitsstellen gemäß § 2 Abs.3 letzter Satz des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG)...Wird ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 (*Tests*) vorgelegt, so ist dieser alle sieben Tage zu erneuern.....Sofern der erbrachte Nachweis die Gültigkeit gemäß § 1 Abs. 2 überschritten hat, ist eine **Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA)** zu tragen.

(4) Der Inhaber eines **Arbeitsortes mit mehr als 51 Arbeitnehmern** hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

(5) **Im Hinblick auf das Tragen einer Maske und die Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr können in begründeten Fällen über diese Verordnung hinausgehende, strengere Regelungen vorgesehen werden.**

Zusammenkünfte

§ 12.

(1) **Zusammenkünfte mit mehr als 25 Teilnehmern** sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer nur einlässt, wenn sie einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 (3 G) vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts **bereitzuhalten**.

(2) **Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern** sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft spätestens **eine Woche vorher** bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde **anzuzeigen**. Dabei sind folgende **Angaben** zu machen:
 - a) Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
 - b) Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
 - c) Zweck der Zusammenkunft,
 - d) Anzahl der Teilnehmer.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

2. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen **Nachweis** gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts **bereitzuhalten**.

(3) **Zusammenkünfte mit mehr als 500 Teilnehmern** sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat eine **Bewilligung** der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Dabei sind die Angaben des Abs. 2 Z 1 zu machen und das **Präventionskonzept** gemäß Abs. 4 vorzulegen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt **zwei Wochen** ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.
2. Der für eine Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen **Nachweis** gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts **bereitzuhalten**.

(4) Bei **Zusammenkünften von mehr als 100 Personen** hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte **stichprobenartig zu überprüfen**. Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft **bereitzuhalten** und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde **vorzulegen**.

(5) **An einem Ort** dürfen **mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig** stattfinden, sofern durch geeignete **Maßnahmen**, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

(6) Die Abs. 1 bis 5 **gelten nicht** für

1. **Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich**, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen;

.....

3. **Versammlungen** nach dem Versammlungsgesetz.....
4. **Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken**, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;
5. Zusammenkünfte von **Organen politischer Parteien**;
6. Zusammenkünfte von **Organen juristischer Personen**;
7. Zusammenkünfte nach dem **Arbeitsverfassungsgesetz** – ArbVG.....
8. das **Befahren** von Theatern, Konzertsälen und -arenen, **Kinos**, Varietees und Kabarett, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt.

Bei Zusammenkünften gemäß Z 3 bis 7 mit mehr als 100 Personen ist in geschlossenen Räumen eine **Maske** zu tragen, sofern nicht alle Personen einen **Nachweis** gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen.

(7) Für **Zusammenkünfte zu Proben zu beruflichen Zwecken** und zur **beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung** gilt § 7 Abs. 4 letzter Satz (*Bekanntwerden einer Infektion*) sinngemäß.

(8) § 12 gilt für alle Zusammenkünfte unabhängig vom Ort der Zusammenkunft. Die §§ 4 bis 8 gelangen nicht zur Anwendung, sofern

1. es sich um eine **geschlossene Gruppe bzw. Gesellschaft** handelt und
2. der Ort der Zusammenkunft ausschließlich von Personen dieser Gruppe bzw. Gesellschaft und von Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, betreten wird oder durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung, eine Durchmischung der Personen dieser Gruppe bzw. Gesellschaft mit sonstigen dort aufhaltigen Personen ausgeschlossen wird.

(9) § 5 Abs. 1a („*Nacht-Gastronomie*“) gilt nicht im Zusammenhang mit Zusammenkünften.

Außerschulische Jugendberziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager

§ 13.

Für Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern gilt § 12 Abs. 2 bis 5 und 8 sinngemäß.

Zusammenkünfte im Spitzensport

§ 14.

(1) Bei Zusammenkünften, bei denen ausschließlich **Spitzensportler** gemäß § 3 Z 6 BStG.....Sport ausüben, hat der für die Zusammenkunft Verantwortliche für diese Personen, sowie für Trainer, Betreuer und sonstige Personen, die für die Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, einen **COVID-19-Bbeauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen. Für **Mannschaftssportarten** oder bei Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu **Körperkontakt** kommt, gilt § 7 Abs. 4 und 5. Für **Individualsportarten** hat das **COVID-19-Präventionskonzept** zusätzlich zu § 1 Abs. 5 insbesondere zu enthalten:

1. Vorgaben zur Schulung von Sportlern, Betreuern und Trainern in Hygiene sowie zur Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf,
4. Regelungen zur Steuerung der Ströme der teilnehmenden Sportler, Betreuer und Trainer,
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,

6. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen,

(2) Durch **ärztliche Betreuung** und durch **COVID-19-Testungen** der Sportler, Betreuer und Trainer ist darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird. Für Betreuer, Trainer und sonstige Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, gilt zudem § 9 (*Arbeitsort*), für die Sportler § 7 sinngemäß.

Fach- und Publikumsmessen

§ 15.

Für Fach- und Publikumsmessen gelten § 12 Abs. 1 bis 5 sinngemäß.

Gelegenheitsmärkte

§ 16.

(1) Für Gelegenheitsmärkte **oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten, an denen nicht lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden**, gelten § 12 Abs. 1 bis 5 sinngemäß.

(2) **Gelegenheitsmärkte** im Sinne dieser Verordnung sind Verkaufsveranstaltungen, zu denen saisonal oder nicht regelmäßig an einem bestimmten Platz Erzeuger, Händler, Betreiber von Gastgewerben oder Schaustellerbetrieben zusammenkommen, um Waren, Speisen oder Getränke zu verkaufen oder Dienstleistungen anzubieten.

(3) **Nicht regelmäßig stattfindende** Märkte sind solche, die in größeren Abständen als einmal monatlich und nicht länger als zehn Wochen stattfinden.

(4) Für Gelegenheitsmärkte **oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten, an denen lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden**, gilt § 12 Abs. 4. Kunden haben in geschlossenen Räumen eine **Maske** zu tragen.

Erhebung von Kontaktdaten

§ 17.

(1) Der Betreiber einer Betriebsstätte gemäß den §§ 5 (*Gastgewerbe*) und 6 (*Beherbergung*), einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 7, einer nicht öffentlichen Freizeiteinrichtung gemäß § 8 und der für eine Zusammenkunft, eine Fach- und Publikumsmesse oder einen Gelegenheitsmarkt Verantwortliche gemäß den §§ 12 bis 16 ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich **länger als 15 Minuten** am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den

1. Vor- und Familiennamen und

2. die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse

zu erheben. Im Falle von **Besucherguppen**, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.

(2) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die zuvor genannten Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens der jeweiligen Betriebsstätte oder des bestimmten Ortes **und, wenn vorhanden, mit Tischnummer bzw. Bereich des konkreten Aufenthalts** zu versehen.

(3) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 EpiG auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen.

(4) Der nach Abs. 1 Verpflichtete darf die Daten ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeiten und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermitteln; eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(5) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind.

(6) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die Daten für die Dauer von **28 Tagen** vom Zeitpunkt ihrer Erhebung und bei Zusammenkünften ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

(7) Können Kontaktdaten auf Grund schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen in der Form des Abs. 1 nicht erhoben werden, sind geeignete **Alternativmaßnahmen** zu setzen.

(8) Abs. 1 **gilt nicht** für

1. Betriebsstätten und bestimmte Orte, an denen es zu einem **Aufenthalt überwiegend im Freien** kommt mit Ausnahme von Betriebsstätten gemäß § 5 (*Gastronomie*) und von Zusammenkünften gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 (*mehr als 25 Besucher*);
2. Zusammenkünfte gemäß § 12 Abs. 6 Z 3 (*Versammlungen*) und Z 5 (*Organsitzungen politischer Parteien*);
3. **Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich**;
4. **Gelegenheitsmärkte oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten**, an denen lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden.

Betreten

§ 18.

Als Betreten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das **Verweilen** (§ 1 Abs. 2 COVID-19-MG).

Ausnahmen

§ 19.

(1) Diese **Verordnung gilt nicht**.....

2. für Universitäten..., Privathochschulen..., Fachhochschulen...und Pädagogische Hochschulen... einschließlich der Bibliotheken dieser Einrichtungen,
3. für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen,
4. für **Zusammenkünfte zur Religionsausübung**.

(2) Bedingungen und Auflagen nach dieser Verordnung gelten nicht

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum.....

(3) Die Pflicht zum Tragen einer **Maske gilt nicht**

1. **während der Konsumation** von Speisen und Getränken;
2. für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation;
3. wenn dies aus **therapeutisch-pädagogischen Gründen** notwendig ist;
4. für Personen, die Gesundheitsdienstleistungen der Logopädie erbringen oder in Anspruch nehmen, für die Dauer der Erbringung bzw. Inanspruchnahme der logopädischen Dienstleistung;
5. wenn dies zur Erbringung einer **körpernahen Dienstleistung** notwendig ist;
6. **während der Sportausübung**. § 9 bleibt unberührt;

7. für Personen, denen dies aus **gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen** nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

(3a) Die Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für **Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr**; Kinder ab dem vollendeten sechsten **bis zum vollendeten 14. Lebensjahr** dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

(4) Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht für **Schwangere**, wobei diese stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben.

(5) Die Verpflichtung zur Vorlage eines **Nachweises** gemäß § 1 Abs. 2 **gilt nicht** für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.

(6) Die Verpflichtung zur **Vorlage eines negativen Testergebnisses gilt nicht** für Personen, denen eine Testung aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen.....nicht zugemutet werden kann. Sofern diese Personen über einen anderen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 verfügen, bleibt deren Vorlagepflicht unberührt.

(7) Werden Personen durch diese Verordnung zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 verpflichtet, sind diese Nachweise bei Betriebsstätten, nicht öffentlichen Sportstätten oder Freizeiteinrichtungen ohne Personal für die Dauer des Aufenthalts lediglich **bereitzuhalten**.

Glaubhaftmachung

§ 20.

(1) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 19 ist auf Verlangen gegenüber

1. Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
2. Behörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr und Amtshandlungen sowie
3. Inhabern einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes sowie Betreibern eines Verkehrsmittels zur Wahrnehmung ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG,
4. dem für eine Zusammenkunft Verantwortlichen

glaubhaft zu machen.

(2) Der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen

1. **das Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann,**

2. die Durchführung eines nach § 1 Abs. 2 vorgesehenen Tests nicht zugemutet werden kann,

sowie das Vorliegen einer Schwangerschaft ist durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten **Arzt ausgestellte Bestätigung** nachzuweisen.

(3) Wurde das Vorliegen eines Ausnahmegrundes den in Abs. 1 Z 3 Genannten glaubhaft gemacht, ist der Inhaber der Betriebsstätte oder des Arbeitsortes sowie der Betreiber eines Verkehrsmittels seiner Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 des COVID-19-MG nachgekommen.

Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 10 COVID-19-MG und § 28a EpiG

§ 21.

Im Rahmen der Mitwirkung nach § 10 COVID-19-MG und § 28a EpiG haben die **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** von Maßnahmen gegen Personen, die gegen eine Verhaltens- oder Unterlassungspflicht nach dieser Verordnung verstoßen, **abzusehen**, wenn der gesetzmäßige Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder diese Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären. Die Entscheidung, ob von einer Maßnahme nach § 10 COVID-19-MG und § 28a EpiG abzusehen ist, ist auf Grundlage der epidemiologischen Gefahrensituation im Zusammenhang mit COVID-19, insbesondere anhand von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellten Informationen, zu treffen.

Inkrafttreten und Übergangsrecht

§ 23.

.....(2) Bereits vor Inkrafttreten der COVID-19-Öffnungsverordnung.....ausgestellte **ärztliche Bestätigungen** über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion und Nachweise über neutralisierende Antikörper behalten für die jeweilige Dauer ihre Gültigkeit.

(3).....Zusammenkünfte, für die ab 19. Mai 2021 eine Bewilligung in Vollziehung der COVID-19-Öffnungsverordnung erteilt wurde, bedürfen keiner Bewilligung gemäß § 12 Abs. 2 Z 1.....

- Mit der 8. Novelle der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung wird die Verordnung in **2. COVID-19-**

Maßnahmenverordnung umbenannt.

- Mit dieser Novelle treten ab 15. September bundesweit folgende Regelungen in Kraft:
 - **Antigen-Tests** sind nur mehr **24 Stunden** ab Testabnahme gültig
- Überall wo zuvor ein Mund- und Nasen-Schutz vorgesehen war (Geschäfte des täglichen Bedarfs, öffentliche Verkehrsmittel) wird eine **FFP2-Maske** verpflichtend
- Für **ungeimpfte, nicht genesene Personen** wird das Tragen einer **FFP2-Maske** im **gesamten Handel** sowie **Kultureinrichtungen** (Museen, Bibliotheken, Theaters, Kinos, etc.) verpflichtend.
- Die **3-G-Regel** gilt bei Zusammenkünften bereits bei **Zusammenkünften ab 25 Personen**
- **Geimpfte und genesene Personen** werden im Hinblick auf die **Nachgastronomie** gleichgestellt

Stufenplan:

Stufe 2: Nach Überschreitung von 300 belegten Intensivbetten, treten folgende Maßnahmen in Kraft:

- In der Nachtgastronomie sowie ähnlichen Settings sowie bei Zusammenkünften ohne zugewiesene Sitzplätze mit mehr als 500 Personen haben nur mehr geimpfte und/oder genesene Personen Zutritt (2-

G-Regel)

- Antigentests mit Selbstabnahme („Wohnzimmertests“) sind nicht mehr für 3-G gültig

Stufe 3: Nach Überschreitung von 400 belegten Intensivbetten, treten folgende Maßnahmen in Kraft:

- Es kommt zu einer Ausweitung der Zugangsbeschränkungen. Überall wo die 3-G-Regel gilt, haben nur mehr geimpfte und/oder genesene Personen bzw. Personen, die einen negativen PCR-Test vorweisen können, Zutritt.

**LANDESGESETZBLATT
FÜR WIEN**

**VERORDNUNG DES
LANDESHAUPTMANNES VON WIEN ÜBER
BEGLEITENDE MAßNAHMEN ZUR
VERHINDERUNG DER VERBREITUNG VON
COVID-19 (WIENER COVID-19-
MAßNAHMENBEGLEITVERORDNUNG
2021)**

idF LGBl 2021/45

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2021, wird verordnet:

Artikel I

Betreten und Befahren von bestimmten Orten und Betriebsstätten sowie Benützen von Verkehrsmitteln

§ 1.

(1) Zusätzlich zu den Regelungen der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung ist das Betreten, Befahren und Benützen von

1.

Reisebussen und Ausflugsschiffen im Gelegenheitsverkehr durch Kunden,

2.

Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von **körpernahen Dienstleistungen** (insbesondere Friseure, Masseur, Kosmetiker, Fußpfleger) durch Kunden,

3.

Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der **Gastgewerbe**, soweit es sich nicht um Betriebsstätten gemäß § 5 Abs. 1a der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung handelt („*Nachtgastronomie*“), zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes durch Kunden,

4.

Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind, und beaufsichtigten **Camping- oder Wohnwagenstellplätzen**, Schutzhütten und **Kabinenschiffen** jeweils beim erstmaligen Betreten durch Kunden¹,

5.

nicht öffentlichen Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend für die **körperliche Aktivität** sowie die **Betätigung im sportlichen Wettkampf** oder im **Training** bestimmt sind (z.B. Sporthallen, Sportplätze, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten (nicht öffentliche Sportstätten) durch Kunden,

6.

Schaustellerbetrieben, Freizeit- und Vergnügungsparks, Freibädern, Hallenbädern, Warmsprudelbädern (Whirlpools), Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern, Bädern an Oberflächengewässern (sofern an diesen ein Badebetrieb stattfindet), Kleinbadeteichen, Tanzschulen, Wettbüros, Automatenbetrieben, Spielhallen und Casinos, Schaubergwerken, ...Indoorspielplätzen, Paintballanlagen, Museumsbahnen, Tierparks, Zoos und botanischen Gärten, Theatern, Kinos, Varietees, Kabarets, Konzertsälen und Konzertarenen durch Kunden,.....

9.

Fach- und Publikumsmessen durch Kunden und

10.

Verkaufsveranstaltungen, zu denen saisonal oder in größeren Abständen als einmal monatlich und nicht länger als zehn Wochen an einem bestimmten Platz Erzeuger, Händler, Betreiber von Gastgewerben oder Schaustellerbetrieben zusammenkommen, um Dienstleistungen anzubieten (Gelegenheitsmärkte) durch Kunden sowie

11.

das Teilnehmen an Zusammenkünften mit mehr als 25 Teilnehmern, an Zusammenkünften im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern

¹ Die Geltungsdauer des vorgewiesenen 3 G-Nachweises muss aber wohl, wenn aufgrund der Aufenthaltsdauer des Gastes notwendig, in Evidenz genommen und nach Ablauf ein neuerlicher Nachweis verlangt werden.

nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 (3G) zulässig.

(2) Dem Betreiber der Einrichtung oder Betriebsstätte, dem Verantwortlichen für einen bestimmten Ort oder dem Verantwortlichen für eine Zusammenkunft ist

1.

ein negatives **Testergebnis** eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (**PCR-Test**), dessen Abnahme nicht mehr als **48 Stunden** zurückliegen darf, oder ein negatives Testergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **24 Stunden** zurückliegen darf, in Form eines

a)

Zertifikates gemäß § 4c Epidemiegesetz....,

b)

Nachweises einer befugten Stelle,

c)

Nachweises gemäß § 3 Z 8 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (Corona-Testpass)

2.

ein **Genesungszertifikat** gemäß § 4d Epidemiegesetz...betreffend eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2,

3.

ein **Impfzertifikat** gemäß § 4e Epidemiegesetz...betreffend eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

a)

Zweitimpfung, die nicht länger als 270 Tage zurückliegt, **Zweitimpfung**, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der **Erst- und Zweitimpfung** mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen

b)

Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur **eine Impfung** vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,

c)

Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein **positiver molekularbiologischer Test** auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper** vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,

d)

weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen

4.

ein **Internationaler Impfpass** gemäß Art. 36 in Verbindung mit Anlage 6 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005).....,in dem eine der in Z 3 genannten Impfungen eingetragen ist,

5.

ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde, oder

6.

ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als 90 Tage sein darf,

vorzuweisen und für die gesamte Dauer des Aufenthalts **bereitzuhalten**.

(3) Zusätzlich zu § 4 Abs. 1a (*zusätzliche Kundenbereiche + Verbindungsbauwerke*) der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung, haben Kunden, die beim Betreten, Befahren und Verweilen in **Kundenbereichen von Betriebsstätten in geschlossenen** Räumen über einen Nachweis gemäß Abs. 2 Z 2, 3 oder 5 verfügen (*Genesung, geimpft, Absonderungsbescheid*), eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische **Schutzvorrichtung** zu tragen.

(4) Abs. 3 gilt auch für

1.

Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser sowie

2.

Bibliotheken, Büchereien und Archive.

Besucher von **Theatern, Kinos, Varietees, Kabaretts, Konzertsälen- und Arenen sowie von Einrichtungen zur Religionsausübung** haben in **geschlossenen Räumen** eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische **Schutzvorrichtung** zu tragen

Orte der beruflichen Tätigkeit

§ 2.

(1) Zusätzlich zu § 9 der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung dürfen Orte der beruflichen Tätigkeit durch Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber

.....

a)

von **Einrichtungen zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken**,

.....

b)

von **Einrichtungen der Erwachsenenbildung**,

2.

des **Gastgewerbes** und

3.

körpernaher Dienstleister (insbesondere.....Friseur, Masseur, Kosmetiker, Fußpfleger)

nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 betreten werden.

(2) Dem Inhaber, Betreiber der Einrichtung oder Betriebsstätte oder dem Verantwortlichen ist

1.

ein negatives **Testergebnis** eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (**PCR-Test**), dessen Abnahme nicht mehr als **48 Stunden** zurückliegen darf, oder ein negatives Testergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **24 Stunden** zurückliegen darf, in Form eines

a)

Zertifikates gemäß § 4c Epidemiegesetz....,

b)

Nachweises einer befugten Stelle,

2.

ein **Genesungszertifikat** gemäß § 4d Epidemiegesetz...betreffend eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2,

3.

ein **Impfzertifikat** gemäß § 4e Epidemiegesetz...betreffend eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

a)

Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen

b)

Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur **eine Impfung** vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,

c)

Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als **360** Tage zurückliegen darf,

d)

weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen

4.

ein **Internationaler Impfpass** gemäß Art. 36 in Verbindung mit Anlage 6 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)..., in dem eine der in Z 3 genannten Impfungen eingetragen ist,

5.

ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde, oder

6.

ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als 90 Tage sein darf,

vorzuweisen und für die gesamte Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(3) Wird der Verpflichtung gemäß Abs. 2....nicht nachgekommen, ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (**FFP2-Maske**) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

(4) Abs. 1 und 2 gelten auch für das Betreten **auswärtiger Arbeitsstellen** gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.

Art. 1 § 5

Ermächtigung zur Datenermittlung

§ 5.

Sofern in dieser Verordnung ein Zertifikat, ein Nachweis einer befugten Stelle bzw. ein Absonderungsbescheid oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper oder ein Internationaler Impfpass gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 vorgesehen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte, der Verantwortliche für einen bestimmten Ort oder der für eine Zusammenkunft Verantwortliche zur **Ermittlung folgender personenbezogener Daten** der betroffenen Person ermächtigt:

1.

Name,

2.

Geburtsdatum,

3.

Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises und

4.

Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, **Daten zur Identitätsfeststellung** zu ermitteln. Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten ist mit Ausnahme der Erhebung von Kontaktdaten ebenso unzulässig wie die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten. Dies gilt sinngemäß auch für Zertifikate nach § 4b Abs. 1 Epidemiegesetz.

Art. 1 § 6

Ausnahmen und Glaubhaftmachung

§ 6.

(1) § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3, § 18, § 19 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 7 (Ausnahmen) sowie § 20 (Glaubhaftmachung) der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Verpflichtung zur Vorlage eines Zertifikates oder Nachweises bzw. eines Internationalen Impfpasses gemäß Art. 36 in Verbindung mit Anlage 6 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), in dem eine der in § 1 Abs. 2 Z 3 genannten Impfungen eingetragen ist, eines Absonderungsbescheides oder eines Nachweises über neutralisierende Antikörper gemäß § 1 Abs. 2 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

(3) Die Verpflichtung zur Vorlage eines Zertifikates oder Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 gilt für Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mit der Maßgabe, dass die Abnahme eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) nicht länger als 72 Stunden und die Abnahme eines Antigentests auf SARS-CoV-2 nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf.

SONDERREGELUNG WIEN – ABWEICHUNGEN VON BUNDESREGELUNG

3 G-Nachweis **exkl. ad hoc-Selbsttests** für Kunden für:

- den Gastronomiebereich
- den Beherbergungsbereich
- Schausteller, Freizeit- und Vergnügungsparks
- Spielhallen und Casinos
- Theater, Kinos, Varietees, Kabaretts, Konzertsäle und Konzertarenen
- Fach- und Publikumsmessen
- Teilnehmen an Zusammenkünften mit mehr als 100 Teilnehmern

Gültigkeitsdauer **PCR-Test** nur mehr **48 Stunden**, für Kinder von 6 - 12 Jahre: 72/48 Stunden

3 G ab 6 Jahren

Generell 3 G (oder FFP 2-Maske) für alle dort beruflich Tätigen im Bereich der Gastronomie, Erwachsenenbildung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung

FFP 2-Maskenpflicht für alle dort **beruflich Tätigen** (egal, ob 3 G oder nicht) in Museen, Kunsthallen und kulturellen Ausstellungshäusern, Bibliotheken, Büchereien und Archiven, Theatern, Kinos, Varietees, Kabaretts, Konzertsälen- und Arenen sowie Einrichtungen zur Religionsausübung


Im **sonstigen Handel** und in **Verbindungsbauwerken** sowie in **Museen, Kunsthallen** und **kulturellen Ausstellungshäusern** sowie in **Bibliotheken, Büchereien** und **Archiven** normale Maskenpflicht für Geimpfte, Genesene + mit Absonderungsbescheid; andere: FFP 2-Maske – kein 3G


Besucher von Theatern, Kinos, Varietees, Kabaretts, Konzertsälen- und Arenen + Einrichtungen zur Religionsausübung in geschlossenen Räumen: normale Maske – kein 3G

 Prof. Dr. Mag. Klaus Christian Vögl

K.V. Veranstaltungsorganisation

www.klausvoegl.com

 Nähere Informationen mit Erläuterungen und Erklärungen im E-Book der WKO „Veranstaltungen unter Covid 19“, www.webshop.wko.at (Leitfaden zur korrekten Durchführung von Veranstaltungen nach den COVID-19 Regelungen: Rechtsbestimmungen, Empfehlungen, Autoren: Klaus Christian Vögl; Martin Bardy (Muster-Präventionskonzept)

 Ein kompaktes **Informationsdokument über die erlaubten Eventformate** inkl. Kongresse und Hochzeitsfeiern können Sie direkt unter klaus.voegl@gmail.com bestellen (kostenpflichtig, EUR 29,-).